



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 7 – 16. Jahrgang – Potsdam, 14. Juli 2006

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII sind Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 29. November 2001 vom 3. Juni 2006 (4525-IV.2)	82
Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg mit den Medien Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. Juni 2006 (1274-III.1)	82
Bekanntmachungen	
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2005 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 2. Juni 2006 (3832-I.1)	84
Personalnachrichten	85
Ausschreibungen	85

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII sind

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Rundverfügung vom 29. November 2001
Vom 3. Juni 2006
(4525-IV.2)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Europaan-
gelegenheiten vom 29. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die weitere Zahlung der Billigkeitsentschädigung obliegt
der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt.“

II.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in
Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg mit den Medien

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 13. Juni 2006
(1274-III.1)

I.

Allgemeines

1. Die freie Berichterstattung durch die Medien ist ein wesent-
liches Element des demokratischen Rechtsstaats. Die
Arbeit der Medien sichert die öffentliche Kontrolle staatlichen
Handelns. Dadurch wird zugleich das Vertrauen der Bürge-
rinnen und Bürger in die Tätigkeit der Rechtspflege geför-
dert. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und
den Medien ist insbesondere für die rechtliche Aufklärung
und Information der Bevölkerung, eine dadurch bedingte
Akzeptanz von justiziellen Entscheidungen und etwa die

Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter bei den Gerichten
unverzichtbar. Weiterhin können die Medien Hilfe bei der
Aufklärung von Straftaten leisten und mit ihrer Berichter-
stattung generalpräventiven Zwecken dienen. Diesen Auf-
gaben können die Medien nur gerecht werden, wenn Infor-
mationserteilungen durch die Justizbehörden in einer för-
derlichen Weise erfolgen.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für alle Gerichte,
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten des Lan-
des Brandenburg sowie die Polizeibehörden.

2. Bei der Informationsvermittlung sind alle Medien gleich zu
behandeln.
3. Die Medien sollen möglichst umfassend und umgehend
unterrichtet werden. Dabei sind die näheren Bestimmungen
des Pressegesetzes des Landes Brandenburg vom 13. Mai
1993 (GVBl. I/93 S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02 S. 57), in der jeweils gel-
tenden Fassung, hinsichtlich der Geltung und des Umfangs des In-
formationsanspruchs der Medien zu beachten. Ein Recht
der Medien auf Akteneinsicht besteht grundsätzlich nicht.

Bei der Auskunftserteilung sind die Persönlichkeitsrechte
der Verfahrensbeteiligten zu wahren. In strafrechtlichen Ver-
fahren ist namentlich der Unschuldsvermutung und dem An-
spruch auf ein faires Verfahren Rechnung zu tragen.

Werden Auskünfte zu statistischen Daten erbeten, so ist
grundsätzlich auf veröffentlichte Statistiken zu verweisen.
Im Übrigen können Zahlen zum Geschäftsanfall mitgeteilt
werden; dabei soll darauf geachtet werden, dass nicht Zah-
len von nur lokaler Bedeutung aus dem Zusammenhang ge-
löst vermittelt werden.

II.

Pressedezernenten

1. Bei allen Justizbehörden bestellt der jeweilige Behörden-
leiter, soweit er die Pressearbeit nicht selbst übernimmt, ein-
en Pressedezernenten und mindestens einen Vertreter; bei
den Justizvollzugsanstalten soll der Leiter nach Möglich-
keit die Aufgabe selbst wahrnehmen. Auskünfte an die Me-
dien erteilen grundsätzlich nur der Behördenleiter oder die
von ihm bestimmten Mitarbeiter. Über die Bestellung des
Pressedezernenten und des Vertreters ist das Ministerium
der Justiz auf dem Dienstweg zu unterrichten.
2. Der Behördenleiter hat sicherzustellen, dass der Presse-
dezernent oder ein Vertreter über wichtige Verfahren unter-
richtet ist und auf Anfragen von Medienvertretern werktags
auch über die üblichen Dienstzeiten hinaus, jedenfalls bis zum
regelmäßigen Redaktionsschluss der örtlichen Printmedien,
erreichbar ist. Im Übrigen ist auch an Wochenenden die Be-
antwortung von Anfragen von Medienvertretern bei beson-
deren aktuellen Ereignissen durch geeignete Maßnahmen
zu gewährleisten. Darüber hinaus kann der Behördenleiter

andere Bedienstete zur Auskunftserteilung in Einzelfällen befragen.

3. Ist nach dieser Allgemeinen Verfügung die Zuständigkeit von mehr als einer Justizbehörde gegeben, so entscheiden die Behördenleiter im gegenseitigen Einvernehmen.
4. In Angelegenheiten von überörtlicher oder besonderer Bedeutung ist ungeachtet anderweitiger Berichtspflichten die Pressestelle der übergeordneten Behörde telefonisch oder in sonst geeigneter Form zu informieren; Auskünfte sind in solchen Fällen vorab mit dieser abzustimmen. Auskünfte und Erklärungen gegenüber den Medien, die unmittelbar die Belange des Ministeriums der Justiz berühren, sind in jedem Fall mit diesem zuvor abzustimmen.

III.

Staatsanwaltschaften, polizeiliche Pressearbeit

1. Der Pressedezernent der Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erteilung von Auskünften an die Medien bis einschließlich der Unterrichtung über die Erhebung der öffentlichen Klage und nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung, soweit nicht Vollzugsangelegenheiten betroffen sind. Aus Zweckmäßigkeitsgründen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Für die Zurückweisung persönlicher Angriffe gegen den Ermittlungsrichter sowie nach vorheriger Absprache mit der Staatsanwaltschaft veranlasste Pressearbeit bezüglich der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit in Einzelfällen ist der Pressedezernent des Gerichts zuständig.
2. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden Auskünfte gegenüber den Medien grundsätzlich nur durch die Staatsanwaltschaft erteilt.

Soweit Ermittlungsverfahren lediglich Straftaten betreffen, die kein Verbrechen zum Gegenstand haben und voraussichtlich kein besonderes oder überörtliches Medieninteresse erfahren werden, steht diese Befugnis auch den Polizeibehörden zu. Ein besonderes oder überörtliches Medieninteresse ist in Ermittlungsverfahren zu erwarten, bei denen wegen eines besonderen Tatvorwurfs, des Verfahrensumfanges, der Stellung bzw. Bekanntheit von betroffenen Personen, Behörden oder Unternehmen von einem nachhaltigen Informationsinteresse der Bevölkerung auszugehen ist.

Darüber hinaus ist die Polizei nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder in Eilfällen befugt, den Medien Auskünfte über strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu erteilen, wobei die Auskunftserteilung in Eilfällen auf den reinen Sachverhalt zu beschränken ist. Ein Eilfall ist gegeben, wenn unmittelbar nach einer Tat Medienvertreter am Tatort erscheinen bzw. von der Tat Kenntnis erhalten haben und ein Staatsanwalt noch nicht anwesend oder erreichbar ist.

Die Befugnis der Polizei zur Öffentlichkeitsfahndung bleibt unberührt.

Die Polizei ist in Zweifelsfällen, namentlich bei fehlender Kenntnis über den aktuellen Stand eines Verfahrens, gehal-

ten, vor der Erteilung einer Auskunft Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herzustellen.

Bei der Auskunftserteilung über Ermittlungsverfahren ist in jedem Fall zu beachten, dass der Ermittlungserfolg nicht gefährdet werden darf.

IV.

Gerichte und Medien

1. Der Pressedezernent des Gerichts ist zuständig für die Auskunftserteilung in gerichtsanhängigen Strafverfahren sowie in anhängigen und abgeschlossenen anderen Verfahren unter entsprechender Beachtung der vorgenannten Grundsätze. Auskünfte über gerichtsanhängige Verfahren sind nicht zu erteilen, wenn deren sachgemäße und unvoreingenommene Durchführung gefährdet werden würde. Der Richter soll in der bei ihm in Bearbeitung befindlichen Sache – mit Ausnahme der Bekanntgabe von Terminen – keine Auskünfte erteilen.
2. Die Pressedezernenten haben den Medien in ihnen geeignet erscheinender Weise regelmäßig Informationen über anstehende Verfahren, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sein können, sowie auf Anfrage allgemeine Informationen über die gerichtliche Tätigkeit zu geben.

V.

Vollzugsbehörden und Medien

1. Über Anträge von Medienvertretern zum Besuch von Vollzugseinrichtungen entscheidet das Ministerium der Justiz.
2. Über Besuche von Medienvertretern bei Strafgefangenen entscheidet der Anstaltsleiter nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Über entsprechende Besuche bei Jugendstrafgefangenen entscheidet er nach Maßgabe der Nummern 18 ff. der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug). Die VVJug gilt auch, wenn durch die zu erwartende Berichterstattung die Eingliederung des Gefangenen behindert werden könnte.

Die Erteilung einer Besuchserlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Der Anstaltsleiter oder ein von ihm bestimmter Bediensteter soll an dem Besuch teilnehmen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Gefangene in Zivilhaft und Strafhaft, ggf. in Abschiebungshaft nach Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde entsprechend.

3. Über Besuche von Medienvertretern bei Untersuchungsgefangenen entscheidet der jeweils zuständige Richter nach Rücksprache mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt.

Ist die Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung unterbrochen oder ist in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet, so entscheidet der Anstaltsleiter; will er den Besuch zulassen, hat er zuvor die Zustimmung des zuständigen Richters einzuholen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Gefangene in Auslieferungs- oder Durchlieferungshaft entsprechend.

4. Foto- oder Filmaufnahmen von Gefangenen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht identifizierbar sind.

Über den Antrag, einen Gefangenen ausnahmsweise so zu fotografieren oder zu filmen, dass er identifiziert werden kann, entscheidet der Anstaltsleiter; will er dem Antrag zustimmen, so ist hierzu auch die schriftlich zu erteilende Zustimmung des Gefangenen, bei einem Jugendstrafgefangenen darüber hinaus ggf. das Einverständnis des Erziehungsberechtigten gemäß Nummer 20 Ziff. 3 VVJug und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Ministerium des Innern ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. März 1992 (JMBl. S. 57), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 15. September 1995 (JMBl. S. 183) „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg mit den Medien“ (1274-III.1), außer Kraft.

Die Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 2005 (JMBl. S. 126 f.) betreffend die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (4107-III.1) bleibt von dieser Allgemeinen Verfügung unberührt.

Potsdam, den 13. Juni 2006

VI.

Schlussbestimmungen

Diese Allgemeine Verfügung, die im Einvernehmen mit dem

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2005

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 2. Juni 2006
(3832-I.1)

Landgerichtsbezirke	Zahl der Notare am 31.12.2005	Summe der Urkundsgeschäfte nach Urkundenrolle	davon		Verfügungen v. T. w.	Vermittlungen von Auseinandersetzungen	sonst. Beurkundungen	Wechsel und Scheckproteste	Summe der Urkundsgeschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)
			Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf	ohne Entwurf					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cottbus	20	28675	5793	4666	1271	1	16944	26	28701
Frankfurt (Oder)	22	32261	5388	6527	1408	4	18934	10	32271
Neuruppin	16	22338	4091	4797	837	36	12575	16	22354
Potsdam	25	38519	5837	10886	1306	11	20479	57	38576
Insgesamt	83	121793	21109	26876	4922	52	68932	109	121902